

§ 16 Bgld. BG § 16

Bgld. BG - Burgenländisches Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

In Kraft seit 01.07.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at